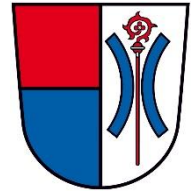


Erhaltungssatzung für den innerörtlichen Bereich Aitrang vom 14.11.2025



Aufgrund des § 172 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern, in der jeweils zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung, erlässt die Gemeinde Aitrang folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst in dem im Lageplan (Anlage 3 des Innenentwicklungskonzepts) rot dargestellten Bereich im Bereich der Lindenstraße, Römerstraße und Bachstraße, inklusive den weiteren dort befindlichen Straßen. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung. Für diesen Bereich wurde ein Innenentwicklungskonzept mit Rahmenplan aufgestellt, in welchem die städtebaulichen Ziele für den Bereich in Zusammenarbeit mit der Bevölkerung entwickelt wurden.

§ 2

Erhaltungsgründe – Genehmigungsvorbehalte

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung befindet sich eine große Anzahl erhaltenswerter baulicher Anlagen, die im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild und das Landschaftsbild des Ortsteils Aitrang prägen und von städtebaulicher Bedeutung sind.
- (2) Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt, bedürfen der Abbruch, die Errichtung, die Änderung und die Nutzungsänderung baulicher Anlagen der Genehmigung. Das Innenentwicklungskonzept der Gemeinde Aitrang, welches am 10.11.2025 beschlossen wurde, ist Grundlage für die Genehmigung.

§ 3

Zuständigkeit, Verfahren

Die Genehmigung wird durch die Gemeinde erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt.

Bei baulichen Änderungen wird empfohlen, vorab das Gespräch mit der Gemeinde zu suchen.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung abbricht oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Abs. 3 BauGB mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.12.2025 in Kraft.

Aitrang, den 14.11.2025
GEMEINDE AITRANG

Michael Hailand
1. Bürgermeister

Anlage

Anlage 3 des Innenentwicklungskonzepts - Plangebiet